

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2021	Ausgegeben zu Wiesbaden am 8. Oktober 2021	Nr. 36
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
30.09.21	Gesetz über die Bereitstellung offener Geobasisdaten, die Kosten der Gutachterausschüsse für Immobilienwerte und zur Änderung weiterer Vorschriften auf dem Gebiet der Immobilienwertermittlung und des Vermessungswesens <i>Ändert FFN 363-34; FFN 361-128; ändert FFN 231-45, 85-72, 89-32, 231-12, 312-12, 330-48, 305-69, 361-124, 363-35; hebt auf FFN 361-38</i>	602

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
 Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
 E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über die Bereitstellung offener Geobasisdaten, die Kosten
der Gutachterausschüsse für Immobilienwerte und zur
Änderung weiterer Vorschriften auf dem Gebiet der Immobilienwertermittlung
und des Vermessungswesens**

Vom 30. September 2021

Artikel 1*)¹⁾

Änderung des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes

Das Hessische Vermessungs- und Geoinformationsgesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2 Begriffsbestimmungen“.
- b) Nach der Angabe zu § 2 wird folgende Angabe eingefügt:

„ZWEITER TEIL

Öffentliches Vermessungswesen

Erster Abschnitt

Aufgabenwahrnehmung“.

- c) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 3 Öffentliches Vermessungswesen“.
- d) Nach der Angabe zu § 3 wird die Angabe

„ZWEITER TEIL

Öffentliches Vermessungswesen

Erster Abschnitt

Aufgabenwahrnehmung“

gestrichen.

- e) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 4 Zuständige Behörden und Personen“.

f) Die Angabe im Zweiten Teil

„Fünfter Abschnitt

Bereitstellung und Verwendung der
Datenbanken des öffentlichen
Vermessungswesens“

wird durch

„Fünfter Abschnitt

Bereitstellung und Nutzung der
Daten des öffentlichen
Vermessungswesens“

ersetzt.

g) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Zugang zu den Daten des öffentlichen Vermessungswesens“.

h) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Nutzung der Daten des öffentlichen Vermessungswesens“.

i) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Sachliche Kostenfreiheit“.

j) Die Angabe im Dritten Teil

„Erster Abschnitt

Begriffsbestimmungen“

wird durch

„Erster Abschnitt

Aufgabenwahrnehmung“

ersetzt.

k) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31 Öffentliches Geoinformationswesen“.

l) Nach der Angabe zu § 31 wird die Angabe

„Zweiter Abschnitt

Zuständige Stellen“

gestrichen.

m) Die Angabe im Dritten Teil

„Dritter Abschnitt

Aufgaben“

wird durch

„Zweiter Abschnitt

Aufgaben“

ersetzt.

n) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33 Geodaten“.

o) Die Angabe im Dritten Teil

„Vierter Abschnitt

Zugang und Nutzung“

wird durch

„Dritter Abschnitt

Zugang und Nutzung“

ersetzt.

*) Art. 1 Nr. 2, 20 bis 36, 38 und 40 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. EU Nr. L 108 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115)

¹⁾ Ändert FFN 363-34

p) Die Angabe im Dritten Teil

„Fünfter Abschnitt

Verordnungsermächtigung, Rechtsweg und sonstige Vorschriften“

wird durch

„Vierter Abschnitt

Rechtsweg und sonstige Vorschriften“

ersetzt.

q) Die Angaben zu den §§ 43 bis 48 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 43 Rechtsweg

§ 44 Sonstige Vorschriften

§ 45 Übergangsvorschriften

§ 46 Erlass von Rechtsverordnungen

§ 47 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Geoinformationen sind alle Informationen über Objekte und Sachverhalte mit Raumbezug.

(2) Geobasisdaten sind Geoinformationen, die

1. das amtliche geodätische Raumbezugssystem, die Form, die Bedeckung und die Nutzung der Erdoberfläche und die Liegenschaften fachneutral nachweisen und beschreiben und

2. in einem Geobasisinformationssystem geführt werden.

Geobasisdaten im Sinne dieses Gesetzes sind auch analoge Ausgaben aus einem Geobasisinformationssystem.

(3) Geobasisinformationssystem ist ein digitales Informationssystem, das

1. der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Bereitstellung der Geobasisdaten dient und

2. von einer Behörde nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 geführt wird.

(4) Geodaten sind Geoinformationen, die

1. sich auf das Hoheitsgebiet des Landes beziehen,

2. in elektronischer Form vorliegen,

3. unter die öffentliche Aufgabe einer Stelle nach § 32 fallen,

4. eines oder mehrere der in den Anlagen 1 bis 3 genannten Themen betreffen und

5. noch in Verwendung stehen.

(5) Metadaten sind Informationen, die Geobasisdaten, Geodaten oder Geodatendienste beschreiben und es ermöglichen, diese zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen.

(6) Geodatendienste sind vernetzbare Anwendungen, welche Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen. Dies sind im Einzelnen:

1. Suchdienste, die es ermöglichen, auf der Grundlage entsprechender Metadaten nach Geodaten und Geodatendiensten zu suchen und die Metadaten anzuzeigen,

2. Darstellungsdienste, die es ermöglichen, darstellbare Geodaten anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie zu vergrößern oder zu verkleinern, zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige wichtige Inhalte von Metadaten anzuzeigen,

3. Downloaddienste, die das Herunterladen und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff auf Kopien von Geodaten ermöglichen,

4. Transformationsdienste zur geodätischen Umwandlung und zur Modelltransformation von Geodaten und

5. Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten, die es erlauben, Anforderungen an Geodaten zu bestimmen und verschiedene Geodatendienste zu kombinieren.

(7) Netzdienste sind netzbasierte Anwendungen zur Kommunikation, Transaktion und Interaktion.

(8) Interoperabilität ist die Kombinierbarkeit von Daten, die Kombinierbarkeit und Interaktionsfähigkeit verschiedener Systeme und Techniken unter Einhaltung gemeinsamer Standards.

(9) Geodateninfrastruktur ist eine Infrastruktur bestehend aus Geodaten, Metadaten und Geodatendiensten, Netzdiensten und -technologien, Vereinbarungen über gemeinsame Nutzung, über Zugang und Verwendung sowie Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen, Überwachungsprozesse und -verfahren, mit dem Ziel, Geodaten verschiedener Herkunft interoperabel verfügbar zu machen.

(10) Geoportal ist eine Kommunikations-, Transaktions- und Interaktionsplattform, die über Geodatendienste und Netzdienste den Zugang zu den Geodaten ermöglicht.“

3. Nach § 2 werden folgende neue Überschriften eingefügt:

„ZWEITER TEIL

Öffentliches Vermessungswesen

Erster Abschnitt

Aufgabenwahrnehmung“.

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Öffentliches Vermessungswesen

(1) Aufgabe des öffentlichen Vermessungswesens ist es,

1. das amtliche geodätische Raumbezugssystem einzurichten und zu unterhalten,
2. die Landschaftsobjekte durch die amtliche Geotopografie zu erfassen und abzubilden,
3. die Flurstücke und Gebäude durch das Liegenschaftskataster zu erfassen und nachzuweisen,
4. die im Rahmen von Maßnahmen nach den Nr. 1 bis 3 gewonnenen Daten zu Geobasisdaten aufzubereiten und
5. darauf hinzuwirken, dass die Aufgaben nach den Nr. 1 bis 4 in ihren Grundzügen länderübergreifend einheitlich wahrgenommen werden.

(2) Die Geobasisdaten werden in Geobasisinformationssystemen geführt und für die Nutzung bereitgestellt, soweit vertragliche oder gesetzliche Rechte Dritter dem nicht entgegenstehen.

(3) Die Behörden nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 beschreiben die von ihnen bereitzustellenden Geobasisdaten durch Metadaten und aktualisieren diese regelmäßig.“

5. Nach § 3 werden die bisherigen Überschriften des Zweiten Teils und des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils aufgehoben.
6. Die Überschrift des § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Zuständige Behörden und Personen“.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602)“ durch „10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 4 werden nach der Angabe „2018 Nr. L 127 S. 2“ ein Komma und die Angabe „2021 Nr. L 74 S. 35“ eingefügt.
- c) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Nr. 2 und 3 werden aufgehoben.
 - bbb) Die bisherigen Nr. 4 und 5 werden die Nr. 2 und 3.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

8. Dem § 10 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verschmelzung ist rückgängig zu machen, wenn deren Eintragung in das Grundbuch abgelehnt wird.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Fehlerhafte Angaben werden von Amts wegen durch Fortführung berichtigt.“

- b) Abs. 4 wird aufgehoben.

10. In § 12 Abs. 3 wird die Angabe „30. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1924)“ durch „5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338)“ ersetzt.

11. In der Überschrift des Fünften Abschnitts des Zweiten Teils werden die Wörter „Verwendung der Datenbanken“ durch „Nutzung der Daten“ ersetzt.

12. Die §§ 16 bis 18 werden wie folgt gefasst:

„§ 16

Zugang zu den Daten des öffentlichen Vermessungswesens

(1) Geobasisdaten und zugehörige Metadaten sind vorbehaltlich der Abs. 2 und 5 öffentlich zugänglich. Der Zugang wird durch die Gewährung von Einsicht in die Datenbestände sowie die Erteilung von Auskünften oder die Bereitstellung von Ausgaben daraus eröffnet.

(2) Der Zugang zu den Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Eigentümerinnen, Eigentümer und deren Bevollmächtigten steht nur den Personen oder Stellen zu, die ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Daten haben. Das berechtigte Interesse ist darzulegen. Satz 2 gilt nicht für

1. dinglich Berechtigte,
2. Behörden und kommunale Gebietskörperschaften in Erfüllung ihrer Aufgaben,
3. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure sowie Notarinnen und Notare, soweit die personenbezogenen Daten im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden.

(3) Über den Zugang nach Abs. 2 Satz 1 wird zum Zweck der Datenschutzkontrolle ein Protokoll geführt. Einer Protokollierung bedarf es nicht, wenn der Zugang den Auskunftsberechtigten nach Satz 4 gewährt wird. Das Protokoll muss enthalten:

1. das Datum, an dem der Zugang gewährt wurde,
2. die Ordnungsmerkmale der offengelegten Daten,
3. die Bezeichnung der Person, der Daten offengelegt wurden, und gegebenenfalls die Bezeichnung der von ihr vertretenen Person oder Stelle,
4. eine Beschreibung des dem Zugang zugrunde liegenden berechtigten Interesses; dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 2 Satz 3, in denen es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht bedarf.

Den Eigentümerinnen und Eigentümern des betroffenen Grundstücks, den Inhaberinnen und Inhabern eines grundstücksgleichen Rechts oder deren Bevollmächtigten ist auf Verlangen Auskunft aus dem Protokoll zu geben, es sei denn, die Bekanntgabe würde den Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen gefährden. Nach Ablauf des zweiten auf die Erstellung der Protokolle folgenden Kalenderjahrs werden die Protokolle vernichtet und, soweit sie elektronisch gespeichert werden, gelöscht.

(4) Der Zugang zu den Dokumenten, die dem Nachweis der Geobasisdaten zugrunde liegen, steht nur den Personen oder Stellen zu, die ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Daten haben. Das berechtigte Interesse ist glaubhaft zu machen. Satz 2 gilt nicht für

1. Behörden und Personen nach § 15 Abs. 2 in Erfüllung ihrer Aufgaben,
2. Prüfsachverständige für Vermessungswesen nach § 26 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 854, 927), sowie Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure der Fachrichtung Vermessungswesen nach § 3 des Hessischen Ingenieurgesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. S. 950), soweit die Daten im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden.

Der Zugang wird durch die Gewährung von Einsicht in die Datenbestände sowie die Erteilung von Auskünften oder die Bereitstellung von Ausgaben daraus eröffnet.

(5) Der Zugang der Öffentlichkeit zu den Geobasisdaten, den zugehörigen Metadaten und den Dokumenten, die dem Nachweis der Geobasisdaten zugrunde liegen, kann beschränkt oder versagt werden, wenn dieser Zugang nachteilige Auswirkungen auf

1. die internationalen Beziehungen,
2. die Verteidigung oder
3. bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit

hätte, es sei denn, das öffentliche Interesse an dem Zugang überwiegt die nachteiligen Auswirkungen.

§ 17

Automatisierter Abruf von Daten

(1) Geobasisdaten und zugehörige Metadaten sollen in maschinenlesbarem Format über öffentlich zugängliche Netze zum automatisierten Abruf bereitgestellt werden. Satz 1 gilt für elektronische Dokumente, die dem Nachweis der Liegenschaften zugrunde liegen, entsprechend. Ein Format ist maschinenlesbar, wenn die enthaltenen Daten durch Software auto-

matisiert ausgelesen und verarbeitet werden können.

(2) Die Teilnahme an einem automatisierten Abrufverfahren über die Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Eigentümerinnen, Eigentümer und deren Bevollmächtigten bedarf der Genehmigung der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde. Die Genehmigung wird auf Antrag nur Behörden, Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieuren oder Notarinnen und Notaren erteilt, wenn diese

1. ein berechtigtes Interesse haben und
2. zusichern, die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und das Datenschutzrecht einzuhalten.

§ 16 Abs. 3 gilt für automatisierte Abrufe nach Satz 1 entsprechend.

(3) Die Teilnahme an einem automatisierten Abrufverfahren über elektronische Dokumente, die dem Nachweis der Liegenschaften zugrunde liegen, bedarf der Genehmigung der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde. Die Genehmigung wird auf Antrag nur Behörden und Personen nach § 15 Abs. 2, Prüfsachverständigen für Vermessungswesen nach § 26 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung sowie Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieuren der Fachrichtung Vermessungswesen nach § 3 des Hessischen Ingenieurgesetzes erteilt, wenn diese

1. ein berechtigtes Interesse haben und
2. zusichern, die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und das Datenschutzrecht einzuhalten.

(4) Eine Genehmigung nach Abs. 2 oder 3 ist zu widerrufen, wenn eine der dort genannten Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn gegen Auflagen verstoßen wird oder innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraumes von zwei Jahren kein Abruf vorgenommen wurde.

§ 18

Nutzung der Daten des öffentlichen Vermessungswesens

(1) Jede Nutzung der Geobasisdaten und zugehörigen Metadaten ist ohne Einschränkung oder Bedingung erlaubt. Die bereitgestellten Geobasisdaten und Metadaten dürfen für die kommerzielle und nicht kommerzielle Nutzung insbesondere

1. vielfältig, ausgedruckt, präsentiert, verändert, bearbeitet sowie an Dritte übermittelt werden,
2. mit eigenen Daten und Daten anderer zusammengeführt und zu selbstständigen neuen Datensätzen verbunden werden,
3. in interne und externe Geschäftsprozesse, Produkte und Anwendungen in öffentlichen und nicht öffentlichen elektronischen Netzwerken eingebunden werden.

Wird bei der Nutzung der Geobasisdaten oder Metadaten ein Quellenvermerk beigegeben, ist in diesem auf Veränderungen, Bearbeitungen, neue Gestaltungen oder sonstige Abwandlungen der Geobasisdaten oder Metadaten hinzuweisen.

(2) Abweichend von Abs. 1 dürfen die Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Eigentümerinnen, Eigentümer und deren Bevollmächtigten nur für den Zweck genutzt werden, der das berechnete Interesse am Zugang zu diesen Daten begründet und zu dessen Erfüllung die betreffenden Daten übermittelt wurden. Eine Weiterverwendung für andere Zwecke ist unzulässig. Satz 1 und 2 gelten für die Dokumente, die dem Nachweis der Geobasisdaten zugrunde liegen, entsprechend.“

13. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 5 wird das Wort „kann“ durch „leitet“ und das Wort „einleiten“ durch „ein“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Bauvorlagen“ die Angabe „oder eine Vorlage nach § 7 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378),“ eingefügt.

14. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Vermögensnachteile, die den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Besitzerinnen und Besitzern durch eine Maßnahme nach Abs. 1 unmittelbar entstehen, hat derjenige eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, der die Maßnahme veranlasst hat.“
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, entscheidet die obere Kataster- und Vermessungsbehörde; vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.“
- b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Der Entschädigungsanspruch nach Abs. 2 verjährt

 1. in drei Jahren, beginnend mit Ablauf des Jahres, in welchem die geschädigte Person von dem Vermögensnachteil und der entschädigungspflichtigen Person Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, und
 2. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von dem Eintritt des schädigenden Ereignisses an.

Maßgeblich ist die früher endende Frist.“

15. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Sachliche Kostenfreiheit

Der automatisierte Abruf nach § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 und die Nutzung der Geobasisdaten, der zugehörigen Metadaten und der Dokumente, die dem Nachweis der Geobasisdaten zugrunde liegen, sind kostenfrei.“

16. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Im bisherigen Wortlaut wird nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330),“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a des Hessischen Verwaltungskostengesetzes gilt nicht für mündliche Auskünfte über Daten, zu denen nach § 16 Abs. 2 nur ein eingeschränktes Zugangsrecht besteht.“

17. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 3 im Quellenvermerk nicht auf Veränderungen, Bearbeitungen, neue Gestaltungen oder sonstige Abwandlungen der Geobasisdaten oder Metadaten hinweist,“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „nach Abs. 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 2 bis 5“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In Abs. 3 wird die Angabe „9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146)“ durch „25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099)“ ersetzt.

18. Dem § 28 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses zu dem in Art. 1 des Gesetzes, die Teilung belasteter Grundstücke betreffend vom 27. Juli 1904 (Hess. Reg. Bl. S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), bezeichneten Zweck ist zulässig, auch wenn das Trennstück im Verhältnis zum verbleibenden Teil des Grundstücks nicht von geringem Wert und Umfang ist.“

19. In der Überschrift des Ersten Abschnitts des Dritten Teils wird das Wort „Begriffsbestimmungen“ durch „Aufgabenwahrnehmung“ ersetzt.

20. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Öffentliches Geoinformationswesen

Das öffentliche Geoinformationswesen umfasst Geoinformationen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung

öffentlicher Aufgaben erhoben und geführt werden. Es verbessert durch fachübergreifende institutionelle, organisatorische und technische Maßnahmen den Nutzen der Geoinformationen für Staat und Gesellschaft. Dabei werden die einschlägigen nationalen und internationalen Standards für das Geoinformationswesen berücksichtigt.“

21. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils wird aufgehoben.

22. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Wörter „besteht, oder“ durch das Wort „besteht,“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 Buchst. c wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.

cc) Als Nr. 3 wird angefügt:

„3. mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts zusammen, unmittelbar oder mittelbar über eine Mehrheit im Sinne der Nr. 2 Buchst. a bis c verfügen und zumindest der hälftige Anteil an dieser Mehrheit einer oder mehreren der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuordnen ist.“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

- „(3) Stellen nach Abs. 1 sind nicht
1. die obersten Landesbehörden, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden und
 2. die Gerichte des Landes, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.“

23. Die Überschrift des bisherigen Dritten Abschnitts des Dritten Teils wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt
Aufgaben“.

24. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Harmonisierung von“ gestrichen.

b) In Abs. 1 wird die Angabe „Geobasisinformationen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4“ durch „Geobasisdaten nach § 2 Abs. 2“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Stellen nach § 32 stellen die bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Geodaten interoperabel bereit.“

25. § 34 Abs. 3 wird aufgehoben.

26. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Verwendung“ durch „Nutzung“ ersetzt.

b) Abs. 5 wird aufgehoben.

27. In § 36 Abs. 3 werden nach dem Wort „Teils“ das Komma und die Wörter „den

dazu ergangenen Rechtsverordnungen“ gestrichen.

28. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und wird das Wort „Durchführungsverordnungen“ durch „Durchführungsbestimmungen“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

29. Die Überschrift des bisherigen Vierten Abschnitts des Dritten Teils wird wie folgt gefasst:

„Dritter Abschnitt
Zugang und Nutzung“.

30. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „und“ das Wort „zugehörige“ eingefügt.

b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „und“ das Wort „zugehörigen“ eingefügt.

c) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Wörter „bestimmten oder bestimmbar“ durch „identifizierten oder identifizierbaren“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 werden die Wörter „bestimmten oder bestimmbar“ durch „identifizierten oder identifizierbaren“ und das Wort „Personen“ durch „Person“ ersetzt.

31. In § 40 Abs. 1 wird nach den Wörtern „Geodatendiensten und“ das Wort „zugehörigen“ eingefügt.

32. § 41 Abs. 3 wird aufgehoben.

33. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort „oder“ das Wort „zugehörigen“ eingefügt.

b) In Abs. 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „Geodatendiensten und“ das Wort „zugehörigen“ eingefügt.

34. Die Überschrift des bisherigen Fünften Abschnitts des Dritten Teils wird wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt
Rechtsweg und sonstige Vorschriften“.

35. § 43 wird aufgehoben.

36. Die bisherigen §§ 44 und 45 werden die §§ 43 und 44.

37. Der bisherige § 46 wird § 45 und Abs. 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Genehmigungen zur Teilnahme an einem automatisierten Abrufverfahren über die Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Eigentümerinnen, Eigentümer und deren Bevollmächtigten nach § 17 Abs. 2, die vor dem 1. Februar 2022 Behörden, Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieuren sowie Notarinnen und Notaren erteilt wurden, gelten als Genehmigung nach § 17 Abs. 2 in der ab dem 1. Februar 2022 geltenden Fassung. Im

Übrigen gelten vor dem 1. Februar 2022 erteilte Genehmigungen als erloschen.

(5) Auf Vermögensnachteile, die den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Besitzerinnen und Besitzern vor dem 1. Februar 2022 durch eine Maßnahme nach § 22 Abs. 1 ursächlich entstanden sind, finden die Entschädigungs- und Verjährungsregelungen nach § 22 Abs. 2 in der bis zum 31. Januar 2022 geltenden Fassung Anwendung.“

38. Der bisherige § 47 wird § 46 und in Abs. 2 wird die Angabe „und zur Umsetzung der Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2007/2/EG“ gestrichen.
39. Der bisherige § 48 wird § 47 und in Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch „2028“ ersetzt.
40. In den Überschriften der Anlagen 1 bis 3 wird die Angabe „§ 31 Abs. 1 Nr. 4“ jeweils durch „§ 2 Abs. 4 Nr. 4“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

Gesetz über die Kosten der Gutachterausschüsse für Immobilienwerte (Gutachterausschusskostengesetz - GaKostG)

§ 1

Kosten

(1) Der Gutachterausschuss nach § 192 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), erhebt für seine Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der automatisierte Abruf und die Nutzung der Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches, der sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches und der zugehörigen Metadaten sind kostenfrei.

(3) § 8 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes gilt nicht für folgende dem Gutachterausschuss zugewiesene oder übertragene Aufgaben:

1. die Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Rechten an Grundstücken nach § 193 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches, und
2. die Erstattung von Gutachten über die ortsübliche Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146).

(4) Abweichend von § 10 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes ist Kostengläubiger der Rechtsträger, dem die Aufgaben der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses übertragen wurden.

§ 2

Übergangsvorschriften

Für die Erhebung von Kosten für eine Amtshandlung, die vor dem 1. Februar 2022 beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, gilt das Gesetz über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Wertgutachten nach dem Siebenten Teil des Bundesbaugesetzes vom 13. März 1972 (GVBl. I S. 73) in der bis zum 31. Januar 2022 geltenden Fassung, wenn die sich danach für die Kostenschuldnerinnen und Kostenschuldner im Einzelfall ergebenden Kosten günstiger sind.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2022 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Artikel 3³⁾

Änderung des Grenzbereinigungs-gesetzes

Das Grenzbereinigungs-gesetz vom 13. Juni 1979 (GVBl. I S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 3634),“ das Wort „zuletzt“ eingefügt und die Angabe „27. März 2020 (BGBl. I S. 587)“ durch „10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Planfeststellungsbeschlusses“ ein Komma und die Wörter „einer vollziehbaren Plangenehmigung“ und wird nach den Wörtern „oder eines“ das Wort „vollziehbaren“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Planfeststellung“ die Wörter „oder die Plangenehmigung“ und nach dem Wort „festgestellte“ die Wörter „oder genehmigte“ eingefügt.
3. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird nach dem Wort „die“ das Wort „unteren“ und nach dem Wort „Vermessungsbehörden“ die Angabe „nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformations-gesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602)“ eingefügt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430)“ gestrichen.

²⁾ FFN 361-128

³⁾ Ändert FFN 231-45

4. § 5 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Behörde kann zur Durchführung der Grenzbereinigung anordnen, dass

1. im Grundbuch eingetragene Gläubigerinnen und Gläubiger einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jede ihrer Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger eine Erklärung darüber abgeben, ob andere Personen die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder ein Recht daran erworben haben; gegebenenfalls sind diese zu bezeichnen,
 2. Gläubigerinnen und Gläubiger einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld die in ihrem Besitz befindlichen Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe vorlegen.“
5. In § 10 Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „Katasterbehörde“ durch die Wörter „für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Behörde nach § 15 Abs. 1 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes“ ersetzt.
6. In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602)“ durch „10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ ersetzt.
7. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Entschädigung“ durch die Wörter „angemessene Entschädigung“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, entscheidet die obere Kataster- und Vermessungsbehörde nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes; vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.“
 - b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Der Entschädigungsanspruch nach Abs. 2 verjährt

 1. in drei Jahren, beginnend mit Ablauf des Jahres, in welchem die geschädigte Person von dem Vermögensnachteil und der entschädigungspflichtigen Person Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, und
 2. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von dem Eintritt des schädigenden Ereignisses an.

Maßgeblich ist die früher endende Frist.“
8. Nach § 17 wird als neuer § 18 eingefügt:

„§ 18

Übergangsvorschriften

Auf Vermögensnachteile, die den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den sonstigen Nutzungsberechtigten Personen vor dem 9. Oktober 2021 durch eine Maßnahme nach § 17 Abs. 1 unmittelbar entstanden sind, finden die Entschädigungs- und Verjährungsregelungen nach § 17 Abs. 2 in der bis zum 8. Oktober 2021 geltenden Fassung Anwendung.“

9. Der bisherige § 18 wird § 19.

Artikel 4^{*)}**Änderung des Hessischen Wassergesetzes**

Das Hessische Wassergesetz vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)“ durch „18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370),“ durch „18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)“ ersetzt.
3. In § 25 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „4. September 2020 (GVBl. S. 573)“ durch „28. April 2021 (GVBl. S. 229)“ ersetzt.
4. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 26)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602),“ eingefügt.
 - b) In Abs. 5 wird nach der Angabe „(GVBl. S. 134),“ das Wort „zuletzt“ eingefügt und die Angabe „20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)“ durch „28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)“ ersetzt.
5. In § 32 Abs. 2 wird die Angabe „3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99)“ durch „19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
6. In § 37 Abs. 6 Satz 3 wird die Angabe „20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)“ durch „11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416)“ ersetzt.
7. In § 38 Abs. 1 wird die Angabe „Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)“ durch „Verordnung vom 16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1287)“ ersetzt.
8. In § 42 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „(BGBl. I S. 547)“ durch „(BGBl. I S. 546)“ ersetzt.
9. § 45 Abs. 1 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.
10. In § 54 Abs. 5 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1373)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Ge-

*) Ändert FFN 85-72

setz vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873),“ eingefügt.

11. In § 55 wird nach der Angabe „(GVBl. I S. 362),“ das Wort „zuletzt“ eingefügt und die Angabe „27. Juni 2013 (GVBl. S. 458)“ durch „22. August 2018 (GVBl. S. 362)“ ersetzt.
12. In § 63 Abs. 4 wird die Angabe „Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)“ durch „Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
13. In § 65 Abs. 1 wird die Angabe „vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)“ durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)“ ersetzt.
14. In § 69 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 3290)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306),“ eingefügt.
15. In § 76 Abs. 2 wird die Angabe „Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354)“ durch „Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.

Artikel 5⁵⁾

Änderung des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes

Das Hessische Altlasten- und Bodenschutzgesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652), geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)“ durch „25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die §§ 64 bis 70 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), gelten entsprechend.“
3. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „für“ das Wort „Naturschutz,“ eingefügt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 und 3 wird jeweils nach dem Wort „für“ das Wort „Naturschutz,“ eingefügt.
 - b) Abs. 5 wird aufgehoben.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „für“ das Wort „Naturschutz,“ eingefügt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die zu einem der in Satz 3 genannten Zwecke verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen auch zu jedem anderen in Satz 3 genannten Zweck weiterverarbeitet werden.“

- b) In Abs. 2 werden die Wörter „und an die für die Aufnahme in das Liegenschaftskataster“ gestrichen.
 - c) Abs. 4 wird aufgehoben.
6. In § 11 Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 75“ durch „§ 85“ ersetzt und die Angabe „in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180)“ durch „vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378),“ ersetzt.
 7. In § 14 Abs. 4 wird die Angabe „§ 33 Abs. 3 und Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 815)“ durch „§ 48 Abs. 2 und § 56 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2021 (GVBl. S. 229)“ ersetzt.
 8. In § 16 Abs. 1 wird die Angabe „vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)“ durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)“ ersetzt.
 9. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Landesamt für“ das Wort „Naturschutz,“ eingefügt.
 10. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 6 werden nach der Angabe „mit § 10“ die Wörter „dieses Gesetzes“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353)“ durch „25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099)“ ersetzt.

Artikel 6⁵⁾

Änderung des Gesetzes, die Teilung belasteter Grundstücke betreffend

Das Gesetz, die Teilung belasteter Grundstücke betreffend vom 27. Juli 1904 (Hess. Reg. Bl. S. 307), geändert durch Gesetz vom 4. November 1957 (GVBl. S. 145), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse vom 4. November 1957 (GVBl. S. 145)“ durch „§ 27 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602),“ ersetzt.
2. Art. 3 wird aufgehoben.

⁵⁾ Andert FFN 89-32
⁶⁾ Andert FFN 231-12

Artikel 7⁷⁾**Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes**

Das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)“ durch „11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416)“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 7 Satz 3 wird die Angabe „21. Juni 2018 (GVBl. S. 291)“ durch „19. Juni 2019 (GVBl. S. 110)“ ersetzt.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird die Angabe „Abs. 1“ durch „Abs. 2“ und die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294)“ durch „vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 wird die Angabe „18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757)“ durch „10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ ersetzt.
 - c) In Abs. 6 wird die Angabe „17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495)“ durch „9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654)“ ersetzt.
4. In § 21 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „21. November 2012 (GVBl. S. 430)“ durch „12. September 2018 (GVBl. S. 570)“ ersetzt.
5. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird die Angabe „11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514)“ durch „30. März 2021 (BGBl. I S. 402)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2350)“ durch „Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
6. In § 32 Satz 2 wird die Angabe „4. Mai 2017 (GVBl. S. 66)“ durch „4. September 2020 (GVBl. S. 573)“ ersetzt.
7. In § 36 Abs. 4 wird die Angabe „13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)“ durch „12. September 2018 (GVBl. S. 580)“ ersetzt.
8. In § 41 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)“ durch „Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
9. In § 48 Abs. 1 wird die Angabe „8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)“ durch „19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
10. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach der Angabe „Nr. L 314 S. 72“ ein Komma und die

Angabe „2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35“ eingefügt.

b) In Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 1“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

11. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 6 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6.

12. In § 65 Abs. 3 wird die Angabe „27. August 2017 (BGBl. I S. 3295)“ durch „25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099)“ ersetzt.

Artikel 8⁸⁾**Änderung des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main**

Das Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)“ durch „11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416)“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 3634)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. September 2021 (BGBl. I S. 4147)“ eingefügt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)“ durch „18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)“ und die Angabe „28. Mai 2018 (GVBl. S. 184)“ durch „7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Land gewährt dem Regionalverband das kostenfreie Recht, die von den Behörden des Landes bereitgestellten Geodaten nach § 2 Abs. 4 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch 30. September 2021 (GVBl. S. 602), für die Aufstellung des regionalplanerischen Teils des Regionalen Flächennutzungsplans zu verwenden.“
4. In § 18 Satz 1 wird die Angabe „4. September 2020 (GVBl. S. 573)“ durch „28. April 2021 (GVBl. S. 229)“ ersetzt.

Artikel 9⁹⁾**Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**

Die Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch

7) Andert FFN 312-12

8) Andert FFN 330-48

9) Andert FFN 305-69

Verordnung vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 358), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Amtliches Festpunktinformationssystem (AFIS), Präsentationsausgaben“ zu Nr. 82 wird gestrichen.
- b) Die Angabe „Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)“ zu Nr. 81 wird gestrichen.
- c) Die Angabe „Amtliches Topografisch-Kartografisches Informationssystem (ATKIS)“ zu Nr. 83 wird gestrichen.
- d) Nach der Angabe „Daten der öffentlichen Immobilienwertermittlung“ zu Nr. 723 wird die Angabe „Daten des öffentlichen Vermessungswesens“ zu Nr. 8 eingefügt.
- e) Die Angabe „Dienstebasierte Bereitstellung von Geobasisdaten“ zu Nr. 84 wird gestrichen.
- f) Die Angabe „Geobasisdaten“ zu Nr. 8 wird durch „Geobasisdaten, Bereitstellung“ zu Nr. 81 ersetzt.
- g) Die Angabe „Lagebezeichnungen, georeferenziert“ zu Nr. 819 wird gestrichen.
- h) Die Angabe „Liegenschaftskataster“ zu Nr. 81 wird gestrichen.
- i) Die Angabe „Satellitenpositionierungsdienst (SAPOS)“ zu Nr. 823 wird gestrichen.

j) Die Angabe „Topografische Karten“ zu Nr. 83112 wird durch die Angaben „Topografische Karten“ zu Nr. 83 und „Topografische Gebietskarten“ zu Nr. 84 ersetzt.

k) Die Angabe „Anlage 4 zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 84“ wird gestrichen.

2. Nr. 71112 wird aufgehoben.
3. Die bisherige Nr. 71113 wird Nr. 71112.
4. Nr. 71122 wird aufgehoben.
5. Die bisherige Nr. 71123 wird Nr. 71122.
6. Nr. 71132 wird aufgehoben.
7. Die bisherigen Nr. 71133 und 71134 werden Nr. 71132 und 71133.
8. Nr. 71152 wird aufgehoben.
9. Die bisherige Nr. 71153 wird Nr. 71152.
10. Nr. 71162 wird aufgehoben.
11. Die bisherige Nr. 71163 wird Nr. 71162.
12. Nr. 71172 wird aufgehoben.
13. Die bisherige Nr. 71173 wird Nr. 71172.
14. In Nr. 72101 werden in Spalte 2 die Wörter „Kosten für notwendige Geobasisdaten,“ gestrichen.
15. In Nr. 7221 wird in Spalte 2 die Angabe „Nr. 10“ durch „Nr. 11“ ersetzt.
16. In Nr. 7222 wird in Spalte 2 die Angabe „Nr. 10“ durch „Nr. 11“ ersetzt und in Spalte 3 das Wort „kostenfrei“ eingefügt.
17. Die Nr. 72221 bis 722222 und Nr. 72301 werden aufgehoben.

18. Die Nr. 7232 bis 7234222 werden durch die folgenden Nr. 7232 bis 72332 ersetzt:

”

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
7232	<p>Bereitstellung von Bodenrichtwerten, sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten und zugehörigen Metadaten</p> <p>Der automatisierte Abruf und die Nutzung der Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches, der sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches und der zugehörigen Metadaten sind nach § 1 Abs. 2 des Gutachterausschusskostengesetzes kostenfrei.</p>		
72321	Bereitstellung von Daten oder Dokumenten	nach Nr. 726	mindestens 20
72322	Mehraufwand für die besondere Selektion, Kombination oder Aufbereitung der Bodenrichtwerte, sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten oder zugehörigen Metadaten	nach Nr. 726	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
7233	Mietwerte		
72331	Mietwertübersicht für das Land oder einen regional begrenzten Teilmarkt (§ 9 Nr. 13 BauGB- AV)		
723311	Bereitstellung einer Mietwertübersicht (analog oder als Druckdatei)	je Exemplar	25
723312	Automatisierter Abruf einer Mietwertübersicht		kostenfrei
72332	Automatisierte Mietwertberechnung für Standardimmobilien (§ 9 Nr. 13 BauGB- AV)		kostenfrei

19. In Nr. 724 wird in Spalte 2 die Angabe „Nr. 10“ durch „Nr. 11“ und die Angabe „Nr. 13“ durch „Nr. 14“ ersetzt.

20. Die Nr. 8 bis 852 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
8	Daten des öffentlichen Vermessungswesens Der automatisierte Abruf und die Nutzung der Geobasisdaten, der zugehörigen Metadaten und der Dokumente, die dem Nachweis der Geobasisdaten zugrunde liegen, sind nach § 24 HVGG kostenfrei.		
81	Bereitstellung von Geobasisdaten, zugehörigen Metadaten oder Dokumenten, die dem Nachweis der Geobasisdaten zugrunde liegen Ausgenommen sind die Bereitstellung von Topografischen Karten nach Nr. 83 und die Bereitstellung von Topografischen Gebietskarten nach Nr. 84.		
811	Gewährung von Einsicht in die Datenbestände	nach Nr. 713	mindestens 20
812	Bereitstellung von Ausgaben aus den Datenbeständen	nach Nr. 713	mindestens 20
813	Mehraufwand für die besondere Selektion, Kombination oder Aufbereitung der Geobasisdaten, zugehörigen Metadaten oder Dokumente, die dem Nachweis der Geobasisdaten zugrunde liegen.	nach Nr. 713	
814	Überprüfung der Vollständigkeit und Aktualität der Geobasisdaten	nach Nr. 713	
82	Mündliche Auskünfte über Namen, Geburtsdaten oder Anschriften der Eigentümerinnen, Eigentümer und deren Bevollmächtigten nach § 16 Abs. 2 HVGG	nach Nr. 713	mindestens 20
83	Topografische Karten (TK 25, TK 50, TK 100)	je Kartenblatt	5,70
84	Topografische Gebietskarten		
841	Hessen 1 : 200 000		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
842	Normalausgabe	je Kartenblatt	6,50
8421	Ausgabe mit Kreisgrenzen	je Kartenblatt	6,50
8422	Arbeitsausgabe mit Gemeinde- und Kreisgrenzen	je Kartenblatt	3,10
8423	Verwaltungsgrenzenausgabe	je Kartenblatt	3,10
843	Hessen 1 : 500 000		
8431	Normalausgabe	je Kartenblatt	5,10
8432	Verwaltungsausgabe	je Kartenblatt	1,80
844	Hessen 1 : 1 000 000		
8441	Normalausgabe	je Kartenblatt	1,80
8442	Verwaltungsausgabe	je Kartenblatt	1,80
85	Automatisierter Abruf von Daten		
851	Genehmigung zur Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren über die Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Eigentümerinnen, Eigentümer und deren Bevollmächtigten nach § 17 Abs. 2 HVGG	je Antrag	55
852	Genehmigung zur Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren über elektronische Dokumente, die dem Nachweis der Liegenschaften zugrunde liegen nach § 17 Abs. 3 HVGG	je Antrag	55

21. Anlage 4 zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 84 wird aufgehoben.

Artikel 10¹⁰⁾

Änderung der Ausführungsverordnung zum Baugesetzbuch

Die Ausführungsverordnung zum Baugesetzbuch vom 15. Juni 2018 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Verordnung vom „20. September 2021 (GVBl. S. 582)“, wird wie folgt geändert:

- § 15 Abs. 3 wird die Angabe „23. Juni 2020 (GVBl. S. 430)“ durch „30. September 2021 (GVBl. S. 602)“ ersetzt.
- § 17 Abs. 3 wird durch die folgenden Abs. 3 und 4 ersetzt:

„(3) Bodenrichtwerte und zugehörige Metadaten werden über öffentlich zugängliche Netze zum automatisierten Abruf bereitgestellt.

(4) Jede Nutzung der Bodenrichtwerte und zugehörigen Metadaten ist ohne Einschränkung oder Bedingung erlaubt. Die bereitgestellten Daten und Metadaten dürfen für die kommerzielle und nicht kommerzielle Nutzung insbesondere

- vervielfältigt, ausgedruckt, präsentiert, verändert, bearbeitet sowie an Dritte übermittelt werden,
- mit eigenen Daten und Daten anderer zusammengeführt und zu selbstständigen neuen Datensätzen verbunden werden,
- in interne und externe Geschäftsprozesse, Produkte und Anwendungen in öffentlichen und nicht öffentlichen elektronischen Netzwerken eingebunden werden.

Wird bei der Nutzung der Bodenrichtwerte oder Metadaten ein Quellenvermerk beigegeben, ist in diesem auf Veränderungen, Bearbeitungen, neue Gestaltungen oder sonstige Abwandlungen der Daten hinzuweisen.“

- Dem § 18 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Immobilienmarktberichte nach Abs. 2, der Immobilienmarktbericht nach § 12 Nr. 2 und zugehörige Metadaten werden über öffentlich zugängliche Netze zum automatisierten Abruf bereitgestellt. § 17 Abs. 4 gilt für die sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten, die Immobilienmarktberichte nach Abs. 2, den Immobilienmarktbericht nach § 12 Nr. 2 und die zugehörigen Metadaten entsprechend.“

¹⁰⁾ Ändert FFN 361-124

4. Dem § 19 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 17 Abs. 4 gilt für die generalisierten Bodenwerte und die zugehörigen Metadaten entsprechend.“

Artikel 11¹¹⁾

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 16. Januar 2008 (GVBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 2017 (GVBl. S. 364), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch „§ 2 Abs. 3“ und die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294)“ durch „vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378)“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort „Landesentwicklung“ durch „Wohnen“ und die Angabe „Verordnung vom 8. September 2016 (GVBl. S. 138)“ durch „Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602)“ ersetzt.

2. § 4 wird aufgehoben.

3. Der bisherige § 5 wird § 4.

Artikel 12¹²⁾

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Wertgutachten nach dem Siebenten Teil des Bundesbaugesetzes vom 13. März 1972 (GVBl. I S. 73) wird aufgehoben.

Artikel 13

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, diese Rechtsverordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2022 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Art. 3 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 30. September 2021

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen

Al-Wazir

¹¹⁾ Andert FFN 363-35

¹²⁾ Hebt auf FFN 361-38

